



Infektionsschutz in Kindergemeinschaftseinrichtungen

Informationsveranstaltung „Masernschutzgesetz“

Gesundheitsamt Frankfurt am Main

53.71 Allgemeine Infektiologie

Masern



Erreger: Masernvirus

Hochansteckend

Inkubationszeit: 7-18 (max. 21) Tage

Ansteckung: 5 Tage vor bis 4 Tage nach Auftreten des typischen Hautausschlages.

Komplikationen: Mittelohrentzündung, Lungenentzündung, Superinfektion, Hirnentzündung (Enzephalitis).

Spät: Subakute sklerosierende Panenzephalitis (SSPE)

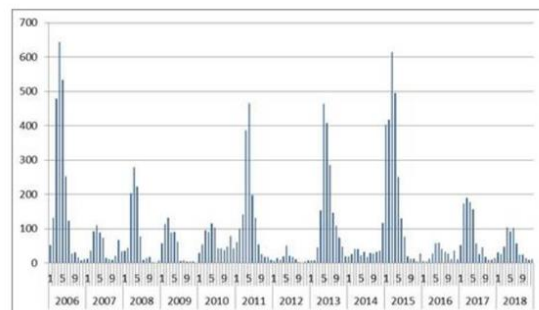
Nicht immune Schwangere, Neugeborene, Immungeschwächte besonders gefährdet!

Impfung!

Wiederezulassung: Frühestens am 5. Tag nach Beginn des Hautausschlags (ärztliches Urteil!)

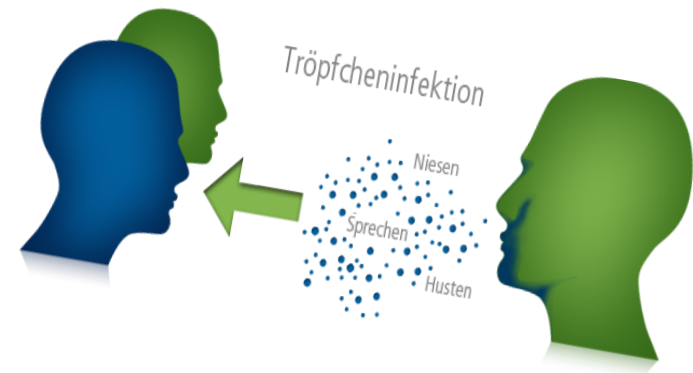
→ Attest nicht erforderlich

Abb. 1: Dem RKI übermittelte Masernfälle pro Monat und Jahr seit 2006 bis 2018 in Deutschland



Übertragung durch Tröpfcheninfektion

Masern, Grippe, Windpocken, Keuchhusten, Norovirus,
Mumps, Röteln, Meningokokken,
Tuberkulose



Masern – Maßnahmen des Gesundheitsamtes

An Masern erkrankte Kinder/Jugendliche/Mitarbeiter

- Besuchs-/Tätigkeitsverbot bis zum 5. Tag nach Beginn des Hautausschlags
(ärztliches Urteil, kein Attest notwendig)

Kontaktpersonen der/s Erkrankten

- Impfpfempfehlung für alle nicht Geimpften, Kontrolle der Impfausweise (auch MA)

Immunistatus	Maßnahme/Empfehlung
Bestehende Immunität <ul style="list-style-type: none">- Zwei Masernimpfungen dokumentiert- Masern-Antikörpertiter nachgewiesen- Ärztlich attestierte Masern-Erkrankung	➔ Keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Keine ausreichende Immunität <ul style="list-style-type: none">- nur einmalig geimpft	➔ Besuchs-/Tätigkeitsverbot von 14 Tagen nach letztem Kontakt. ➔ Wiedezulassung ggf. bei Nachweis sofortiger 2. Impfung oder Nachweis der Immunität
Keine Immunität vorhanden <ul style="list-style-type: none">- Weder geimpft noch an Masern erkrankt	➔ Besuchs-/Tätigkeitsverbot von 14 Tagen nach letztem Kontakt. ➔ Wiedezulassung ggf. nach durchgeführter Riegelungsimpfung bis max. 3. Tag nach Exposition ➔ Für nicht immune Haushaltsangehörige grundsätzlich Besuchs-, oder Tätigkeitsverbot von 14 Tagen nach Erkrankungsbeginn

„Das Masernschutzgesetz ist am 01.03.2020 in Kraft getreten“

- **Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern in die KGE:**
Nachweis der Masernimmunität. Zweimalige Masernimpfung, Antikörper oder ärztliches Attest über die Immunität.
- **Voraussetzung für die Tätigkeit in der KGE :**
Nachweis der Masernimmunität!
Ausnahme: Vor 1970 geborene MitarbeiterInnen gelten als immun
- **Übergangsfrist vom 01.03.2020 bis 31.07.2022:**
Die Übergangsfrist gilt für Kinder/Personal, die bereits vor dem 1.3.2020 in der KGE betreut wurden bzw. beschäftigt waren.
- Wurden Kinder nach dem 01.03.2020 in die Einrichtung aufgenommen, muss das Kind der Einrichtung solange fern bleiben, bis mindestens eine Impfung erfolgt ist.
- **Ausnahmen für die geforderte Masernimmunität:**
Medizinische Kontraindikationen, Schulpflichtige Kinder
- **Bußgeld bei Nichtbeachtung des Masernschutzgesetzes:**
2.500 Euro f. d. KGE, falls die KGE nicht immune Kinder aufnimmt
2.500 Euro f. Eltern, die ihr Kind nichtimmun in die KGE bringen

Was tun bei Vorlage eines ärztlichen Attests

Es muss nach einem Urteil eines Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 07.07.2021 in jedem Fall ein qualifiziertes Zeugnis vorgelegt werden. Eine einfache Bescheinigung reicht nicht aus.

Liegt das Einverständnis der Eltern vor, kann eine Kopie des Attests von der Einrichtungsleitung an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.

Sollten Eltern mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, klärt die Leitung die Eltern dahingehend auf, dass alle personenbezogenen Daten dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Im nächsten Schritt werden die Eltern zur Vorlage des Attests in das Gesundheitsamt eingeladen.

Wie kann der Masernschutz gemäß Maserschutzgesetz nachgewiesen werden

- durch den Impfausweis in dem **zwei** Masernimpfungen, bei einjährigen Kindern vor dem zweiten Geburtstag **eine** Impfung eingetragen ist.
- durch ein ärztliches Zeugnis über einen altersgerechten Impfschutz oder eine durch Labornachweis bestätigte Masern-Immunität oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer begründeten medizinischen Kontraindikation
- Durch die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein Nachweis dort bereits vorlag


Wie sieht die typische Eintragung im Impfausweis aus?


Impfungen für Säuglinge und Kinder:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes in die entsprechende Spalte eintragen bzw. Vignette anheften; entsprechende Impfung ankreuzen.

Datei
Date



Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette)
Manufacturer and batch no. of vaccine
Fabricant du vaccin et numéro du lot

	Tetanus	Diphtherie	Pertussis	Polomyelitis

 **Produktname**
Chargen-*GC*

 **Produktname**
Chargen-*GC*

Vaccinations for infants and children: Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; mark with a cross the respective vaccination.
Vaccinations pour l'âge de naissance et enfants: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; marquez d'une croix la vaccination respective.

H10 (Haemophilus influenzae b)	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Varizellen	Meningokokken (Serogruppe antigens)	Pneumokokken	Poliovirus	Influenza	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin
								
		X						 Dr. Mai Kinderarzt <i>Mai</i>
		X						Dr. Mai Kinderarzt <i>Mai</i>

Welchen Personenkreis umfasst das Masernschutzgesetz

Alle Personen die in Kindergemeinschaftseinrichtungen egal in welchem Bereich tätig sind, sind von der Regelung erfasst:

- Hauswirtschafts- und Küchenpersonal
- Praktikanten, ehrenamtlich Tätige wenn sie regelmäßig und über längeren Zeitraum in der Einrichtung tätig sind.
- Gruppen und Kurse wenn sie sich regelmäßig und über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung aufhalten

Vorgehen ab dem 01.08.2022

Kind wurde vor dem 01.03.2020 aufgenommen

Nachweis bis 31.07.2022

ja

In Ordnung

nein

Ausschluss des Kindes ab 01.08.2022

Meldung an das Gesundheitsamt:

- Name, Vorname, Geschlecht
- Geburtsdatum, Adresse
- Telefonnummer, E-Mail

Gesundheitsamt nimmt
Kontakt mit den Eltern auf

Benachrichtigung §20 nach das Gesundheitsamt

Benachrichtigung nach § 20 IfSG -

Gesundheitsamt Fax-Nr.: 069/212-45073



Meldende Einrichtung		Meldedatum:		Meldende Person	
_____ Adresse		_____ Telefon	_____ Fax	_____ Telefon	
<input type="checkbox"/> Krippe	<input type="checkbox"/> Kindergarten	<input type="checkbox"/> Kinderhort	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Kinderheim	
Betroffene Person: Name, Vorname, Geb. Datum					
_____ Ggf. Name der/des Erziehungsberechtigten					
_____ Adresse		_____ Telefon	_____ E-Mail		
<input type="checkbox"/> Kind	<input type="checkbox"/> Personal (Funktion?):				

- O.g. hat keinen Nachweis über eine Immunität gegen Masern gemäß §20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vorgelegt.
- Wir bitten um Überprüfung des beigefügten ärztlichen Attests auf Plausibilität.

Weitere Hinweise

Schlussfolgerung

Das gemeinsame Ziel ist die Ausbreitung von Masern und weiteren Infektionskrankheiten zu verhindern

Voraussetzung:

VERTRAUENSVOLLE ZUSAMMENARBEIT ALLER BETEILIGTEN

Kindergemeinschaftseinrichtungen

Eltern

Ärzte

Gesundheitsamt



Kontakt und Informationen:

Gesundheitsamt Frankfurt

www.gesundheitsamt@stadt-frankfurt.de

Veterinärwesen (Ordnungsamt) Frankfurt

- Lebensmittelüberwachung

veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

www.bzga.de

www.kindergesundheit-info.de

www.impfen-info.de

Robert Koch-Institut Berlin:

www.rki.de

